

Schweizerisches Bundesblatt.

66. Jahrgang. 21. Oktober 1914.

Bd. IV.

Jahrespreis (postfrei in der ganzen Schweiz) : 10 Franken.*Einrückungsgebühr* : 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die *Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 9. Oktober 1914.)

Die Herren Gebrüder Huguenin & Cie., Graveurs in Locle, haben dem Bundesrate für den Winkelriedfonds, aus dem durch Erstellung und Verkauf von Plaquetten und Erinnerungsmedaillen zur Grenzbesetzung erzielten Gewinn, ein erstes Geschenk von 500 Fr. gemacht. Die freundliche Gabe ist angemessen verdankt worden.

(Vom 13. Oktober 1914.)

Folgenden Konsularbeamten der Republik Salvador in der Schweiz wird das Exequatur erteilt:

1. Herrn Benjamin Haas, bisherigem Konsul, als Generalkonsul in Genf, für die Kantone Genf, Bern, Waadt, Wallis, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland und Neuenburg.

2. Herrn Manuel de Soto, als Generalkonsul in Zürich, für die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Aargau, Zug, Zürich, Schaffhausen, Appenzell, Thurgau, Glarus, St. Gallen, Graubünden und Tessin.

(Vom 15. Oktober 1914.)

Herr Andr. Bernhard in Sergeant-Bluff, U. S. A., übermittelt dem Bundesrate durch HH. Töndury & Co., Engadinerbank in Samaden, zur Linderung der Not die Summe von 1000 Fr. Die Gabe wird von der Behörde bestens verdankt.

(Vom 16. Oktober 1914.)

Der Gemeinde Wohlen (Aargau) wird an die Kosten eines Formaldehyddesinfektionsapparates System Flügge nebst Zubehörden, aber ohne Desinfektionsmittel, ein Bundesbeitrag von einem Drittel der Voranschlagssumme von 241 Fr. oder höchstens 80 Fr. 30 Rp. bewilligt.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Denaturierung von Mehl zu Futterzwecken.

Die für die Einfuhr von Futtermehl geöffneten Zollämter werden bis auf weiteres ermächtigt, die Denaturierung von als Futtermehle deklarierten Mehlen, die den Anforderungen von Art. 70 der Verordnung (vom 8. Mai 1914) betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln nicht entsprechen, insbesondere von muffigen, durch Feuchtigkeit stark beschädigten, mit Milben stark verunreinigten oder sonstwie verdorbenen Mehlen zu bewilligen, desgleichen für backfähiges Mehl geringer Qualität, das nur unbedeutend heller ist als das offizielle, von der Zollverwaltung aufgestellte Typmuster und das als Viehfuttermehl zur Verzollung angemeldet wird.

Für alle andern Mehle bleibt das Verbot der Denaturierung bestehen; immerhin ist die Oberzolldirektion befugt, besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen und auf begründetes Ansuchen von Fall zu Fall Ausnahmen vom Denaturierungsverbote zu gestatten.

Gesuche um ausnahmsweise Denaturierung derartiger, noch nicht in den freien Verkehr übergegangener Sendungen sind dem Eingangszollamt unter näherer Angabe der Bestimmung des Mehls und unter Vorlage beglaubigter Verkaufsabschlüsse mit Viehzuchtgenossenschaften etc. zur Weiter-

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1914
Date	
Data	
Seite	153-154
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 524

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.